

ebene Vorbildung besitzen, sind in Verbindung mit ihrer Ausbildung zum Facharbeiter auf berufsbezogenen Teilgebieten der Allgemeinbildung Kenntnisse der in der Systematik geforderten Vorbildung zu vermitteln. Die vorhandene Qualifikation sowie die Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werk tätigen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Schulabgänger der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie Schulabgänger aus Sonderschulen, die nicht über die in der Systematik angegebene Vorbildung für das Erlernen eines Ausbildungsberufes verfügen, erhalten eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes.

§ 5

Aufgaben des Leiters des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung für die Weiterentwicklung der Systematik

(1) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung ist für die Weiterentwicklung der Systematik in Zusammenarbeit mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane verantwortlich. Er hat in Abstimmung mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane die Verantwortlichkeit für die Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhaltes der Ausbildungsberufe festzulegen. Bei der Festlegung dieser Verantwortlichkeit ist von den Voraussetzungen auszugehen, die die Betriebe sowie Staats- und Wirtschaftsorgane haben, um die Konsequenzen für die Entwicklung des betreffenden Ausbildungsberufes sachkundig und vorausschauend aus den wissenschaftlich-technischen und technologischen Entwicklungslinien abzuleiten.

(2) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung bestätigt die Anträge der Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane zur Veränderung der Systematik und erklärt die Rahmenausbildungsunterlagen (Berufsbild, Lehrpläne, Stundentafel) für die Ausbildungsberufe für verbindlich.

(3) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung hat die Staats- und Wirtschaftsorgane bei der planmäßigen Entwicklung der Ausbildungsberufe, der Bestimmung der Berufsprofile und der Erarbeitung des Ausbildungsinhaltes durch verbindliche Vorgaben und Empfehlungen zu unterstützen.

(4) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung hat die Vorschläge der Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane zur Festlegung der Fachverlage, die für die Herausgabe der berufsbildenden Literatur verantwortlich sind, mit dem Minister für Kultur abzustimmen. Der Minister für Kultur bestätigt die in der Systematik festzulegende Verantwortlichkeit der Fachverlage.

§ 6

Verantwortung und Aufgaben der Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane für die Weiterentwicklung der Systematik

(1) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane tragen die Verantwortung für die perspektivische Entwicklung der Ausbildungsbemhe entsprechend der ihnen übertragenen Aufgabe, die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur in ihrem Verantwortungsbereich, ausgehend von den Prognosen und in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Strukturkonzeption, festzulegen.

(2) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß im Zusammenhang mit der Erforschung und Entwicklung neuer Technologien und Erzeugnisse sowie der ökonomischen Prozesse die Erfordernisse für die Entwicklung des Profils und Inhalts der Ausbildungsberufe bestimmt werden. Im Ergebnis dieser Forschungsarbeit haben sie die wesentliche Entwicklungsrichtung für die Profil und den Inhalt der Ausbildungsberufe sowie für neu zu entwickelnde Ausbildungsberufe festzulegen. Sie beziehen dabei die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, sozialistischen Großforschungszentren und andere wissenschaftliche Institutionen ein, die auf Grund ihrer strukturpolitischen Bedeutung sowie der Anwendung fortgeschrittenster technischer und technologischer Verfahren die besten Voraussetzungen besitzen.

(3) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben beim Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vor Ausarbeitung der Perspektivpläne vorausschauend für den Perspektivplanzeitraum Änderungen zu den Festlegungen in der Systematik sowie neu in die Systematik aufzunehmende Ausbildungsberufe nach vorheriger Abstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft zu beantragen. Anträge zur Veränderung des Profils und Inhalts von Ausbildungsberufen, zur Aufnahme neuer Ausbildungsberufe und zur Streichung von Ausbildungsberufen, sind zu begründen. Die Begründungen haben die im Ergebnis der Forschungsarbeit herausgearbeitete Entwicklungsrichtung für das Profil und den Inhalt der Ausbildungsberufe sowie die volkswirtschaftlichen, bildungspolitischen und ökonomischen Erfordernisse zu enthalten. Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane veranlassen, daß die vom Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung bestätigten Änderungen der Systematik bei der Ausarbeitung der Rahmenausbildungsunterlagen berücksichtigt werden.

(4) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben die ihnen nachgeordneten Organe und Betriebe, die für die Ausbildungsberufe verantwortlich sind, bei der Ausarbeitung der Rahmenausbildungsunterlagen zu unterstützen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Betriebe zu fördern und zu sichern, daß die Rahmenausbildungsunterlagen dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Verbindlichkeitserklärung eingereicht werden.

§ 7

Aufgaben der für die Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhaltes der Ausbildungsberufe verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und Betriebe

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und Betriebe, die entsprechend den Festlegungen in der Systematik bzw. auf Grund der zwischen dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung, den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane erfolgten Abstimmung für die Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhaltes der Ausbildungsberufe verantwortlich sind, haben zu sichern, daß die Rahmenausbildungsunterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlungen des Leiters des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung erarbeitet werden. Die Erarbeitung der Rahmenausbildungsunterlagen hat in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zu erfolgen. Dazu sind von den Leitern der Staats- und Wirtschafts-